

VEREINSSATZUNG

Weltladen Schorndorf

Arbeitskreis für gerechte Entwicklung e.V.

Gottlieb-Daimler-Straße 18

73614 Schorndorf

§1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen [Arbeitskreis für gerechte Entwicklungspolitik](#).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Schorndorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins,

- (1) Die entwicklungspolitische Bildungsarbeit durch Unterhaltung eines Informationszentrums und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fördern,
- (2) Entwicklungsprojekte der Kirchen, der Missionen, sowie vergleichbare Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen,
- (3) Für den Import und Verkauf von Erzeugnissen, die von gemeinnützigen, sozialkaritativen oder genossenschaftlichen Institutionen in Entwicklungsländern produziert worden sind oder für den Verkauf von Waren, deren Erlös für Entwicklungsländer bestimmt ist, zu sorgen und aus dem Gewinn die oben genannten Aktivitäten zu finanzieren.

EL MUNDO

WELTLADEN SCHORNDORF – www.elmundo.de
kontakt@elmundo.de – 07181-25 8150



§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des §3 ausschließlich steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung von 1977. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
- (2) Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat ohne Einhaltung einer Frist auf das nächste Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Beirat und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Verhinderung vom 2. stellver-

tretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (5) Beschlussfähig sind die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig und bleiben außer Betracht. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

§9 Der Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins ist im Sinne von §26 BGB der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis darf der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

§10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sieben weiteren Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der weiteren Beiratsmitglieder erhöhen und nach einer Erhöhung wieder vermindern. Die Mitglieder des ersten Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Ersatzmitglieder werden von den übrigen Beiratsmitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Beiratsmitglieder abberufen.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstandes, die Tätigkeit entsprechend §3 der Satzung und die Beschlussfassung über die Verwendung der Beiträge und Erlöse.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen:

- a) an die „Aktion Brot für die Welt“, Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Freikirchen in der BRD, Sitz Stuttgart,
- b) an die bischöfliche Aktion „Miserior“ der katholischen Kirche in der BRD, Sitz Aachen, die es ausschließlich für die in §3, Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

73614 Schorndorf, den 25. Februar 1980